



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Herr

Arne Semsrott

c/o Open Knowledge Foundation Deutschland

Singerstraße 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung
IFG - 2020-0008439260 /
IFG - 2020-0009306154

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Entwicklung des Themenfelds "Deutschfeindlichkeit" in der PKS
[#188550] sowie Themenfeldkatalog PMK [#196118]

Ihr Antrag vom 10.06.2020/Teilzugang vom 16.06.2021 sowie ihr Antrag
vom 27.08.2020

Wiesbaden, 10.01.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 10.06.2020 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um
Zusendung „sämtlich vorliegender Informationen in Bezug auf die
Entwicklung des Themenfelds "Deutschfeindlichkeit" in der polizeilichen
Kriminalstatistik für 2019, darunter Vermerke, Vorlagen, Gutachten und
Schriftverkehr. Aus ihnen soll hervorgehen, welche Informationen der
Entscheidung zugrunde lagen, das Themenfeld in die PKS aufzunehmen“.

Mit Bescheid vom 16.06.2021 wurde Ihnen der begehrte Zugang durch die
Übersendung des Schreibens vom LKA Mecklenburg-Vorpommern (MV),
datiert vom 21.02.2018 sowie des Ergebnisses des Umlaufbeschlussverfahrens
vom 09.05.2018 (beide Dokumente teilweise geschwärzt) gewährt. Im Übrigen
wurde Ihr Antrag in Bezug auf den begehrten Themenfeldkatalog zur KPMD-
PMK bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens zurückgestellt.

Mit Antrag vom 28.08.2020 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG konkret
um Zusendung des Themenfeldkatalogs PMK.

Über Ihren noch offenen Teilantrag vom 10.06.2020/ Antrag vom 28.08.2020
wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung des
„Themenfeldkatalogs zur KTA-PMK“ gewährt.
2. Es werden keine Kosten geltend gemacht.



Seite 2 von 2

Zu 1.:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Da das entsprechende Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Behörden und Gremien nunmehr abgeschlossen ist, wird Ihnen der Zugang durch Übersendung der beigefügten Anlage „Themenfeldkatalog zur KTA-PMK“ gewährt.

Zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005 -V 5a-130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

